

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Betriebswirtschaftslehre Master

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassungskommission	3
§ 3 Bewerbung	3
§ 4 Eignungsfeststellung	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL).

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat überträgt die Aufgabe der Zulassungskommission nach § 5 Abs. 1 ABZM dem Prüfungsausschuss. Dieser bestimmt eine/einen Zulassungsbeauftragten.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester bis zum 1. September und für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. März bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 1. Das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
 2. Ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Zusätzlich können folgende Unterlagen eingereicht werden:
 1. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen erfolgreichen Erwerb betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse in den im Masterstudium Betriebswirtschaftslehre angebotenen Vertiefungsrichtungen belegen;
 2. Nachweise über
 - a. Praxiserfahrung mit Bezug zu den im Masterstudium Betriebswirtschaftslehre angebotenen Vertiefungsrichtungen (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise).
 - b. Engagement außerhalb des Studiums (z. B. Gremienarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit).
 - c. Auslandserfahrungen (z.B. Auslandssemester, mehrmonatiges Praktikum im Ausland).
- (4) Nachweise gem. Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 1. Gesamtnote des Vorstudiums (maximal 10 Punkte)

Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt.

(Formel: Punkte = $20 * (2,6 - \text{Gesamtnote})$)

2. Abschluss des Vorstudiums gem. § 2 ABZM in der Regelstudienzeit (maximal 5 Punkte)
 3. Besondere fachspezifische Eignung aus bisher erbrachten Studienleistungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BBZM (maximal 10 Punkte)
 - a) Berücksichtigt werden nur Module bis maximal 50 CP nach ECTS.
 - b) Pro CP werden 0,2 Punkte angerechnet (Formel: Punkte = $CP * 0,2$).
 4. Besondere fachspezifische Eignung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BBZM (maximal 15 Punkte)
- (2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 25 Punkte oder mehr erreicht hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Darmstadt, 27.06.2017

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Herr Prof. Dr. Almeling (Dekan)

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift